

Beschluss vom 20. September 2016

**Kleine Anfrage 2016/8
betreffend „Transparenz von Stiftungen und angesiedelten Firmen“**

In einer Kleinen Anfrage vom 3. Juni 2016 stellt Kantonsrätin Martina Munz Fragen zur Transparenz von Stiftungen und angesiedelten Firmen, wobei sie konkret auf einen Bericht in der SonntagsZeitung vom 29. Mai 2016 Bezug nimmt.

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

1. *Erachtet die Regierung den zitierten Bericht der SonntagsZeitung als glaubwürdig?*

Der angesprochene Artikel enthält zum Teil falsche Informationen. So wird zum Beispiel ein Schaffhauser Treuhänder als Rechtsanwalt aufgeführt, was nicht zutrifft. Im Übrigen ist es nicht Aufgabe des Regierungsrates, Zeitungsberichte auf ihre Glaubwürdigkeit zu überprüfen.

2. *Hat eine der genannten Firmen vom Kanton Schaffhausen einzelbetriebliche Fördermittel oder Steuererleichterungen erhalten?*

Seit vielen Jahren fördert der Kanton Schaffhausen die Volkswirtschaft erfolgreich durch eine aktive und nachhaltige Wirtschaftspolitik sowie durch den Aufbau geeigneter Strukturen. Der gesetzliche Schutz des Geschäftsgeheimnisses (Art. 8b Abs. 2 lit. b Organisationsgesetz) steht dabei der Beantwortung von Anfragen über die Förderung einzelner Unternehmen entgegen.

3. *Weiss die Regierung um welches „geistige Eigentum“ es sich bei der Schweizer Niederlassung von Rising Tide Ungarn handelt und kann sie darüber Auskunft geben?*

Die Kontrolle der geschäftlichen Aktivitäten der Bürgerinnen und Bürger sowie der Unternehmen beschränkt sich auf die rechtlich zulässige und erforderliche Überprüfung von Steuerangaben sowie die Ahndung strafrechtlich relevanter Verstösse. Dem Schweizer und Schaffhauser Recht zuwider laufende Verhaltensweisen werden mit den vom Gesetz zur Verfügung gestellten Mitteln verfolgt und geahndet. Eine weitergehende staatliche Kontrolle privatrechtlicher Geschäftsvorgänge wäre mit der schweizerischen Rechtsordnung nicht vereinbar.

4. *Welche Massnahmen ergreift der Kanton Schaffhausen, damit keine Firmen angesiedelt oder unterstützt werden, die zwielichtige Geschäfte betreiben?*

Der Kanton Schaffhausen strebt die Ansiedlung von Unternehmen an, die nachhaltig zur Stärkung und Diversifizierung des Wirtschaftsstandorts Schaffhausen beitragen. Im Fokus der aktiven Ansiedlungspolitik stehen somit Unternehmen mit einer nachvollziehbaren und nachhaltigen Wertschöpfung. Auch sind die rechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen im Kanton Schaffhausen so ausgestaltet, dass „zweilichtige„ Unternehmen nicht angezogen werden. Bei Unternehmen, die sich ohne staatliches Zutun in einem Kanton niederlassen, findet eine Überprüfung auf die Übereinstimmung mit den formalrechtlichen Vorgaben statt. Eine weitergehende Überprüfung, namentlich auf mögliche „moralische Schwachstellen“, käme einem generellen Misstrauensvotum gegenüber den ansiedlungswilligen Unternehmen gleich und wäre nicht mit unserer freiheitlich organisierten Wirtschaftsordnung vereinbar.

5. *Wie wird verhindert, dass über gemeinnützige Stiftungen zwielichtige Geschäfte abgewickelt werden?*

Die Aufsicht über gemeinnützige Stiftungen, die gesamtschweizerisch und international tätig sind, obliegt der eidgenössischen Stiftungsaufsicht ESA, welche dem Generalsekretariat des Eidgenössischen Departements des Innern EDI angegliedert ist. Diese Fragestellung ist somit an diese Bundesbehörde zu richten.

Schaffhausen, 1. Februar 2017

DER STAATSSCHREIBER:



Dr. Stefan Bilger